

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

Anl. 7. Karlsruhe, den 13. Dezember 1916. Ministerium des
Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen. J.-Nr. 42857
A.G.R. Norm. V. Die vormundschaftsgerichtliche Fürsorge für die ...

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Karlsruhe, den 13. Dezember 1916.

**Ministerium
des Großherzoglichen Hauses,
der Justiz und des Auswärtigen.**

S.-Nr. 42857

A. G. R. Norm. V.

Die vormundschaftsgerichtliche Fürsorge
für die unehelichen Kinder und die
Kriegsverjorgung betr.

An die Gr. Amtsgerichte:

Nach §§ 19, 38 ff. des M. H. G. vom 17. Mai 1907 (R. G. Bl. S. 214) erhalten die legitimierten Kinder Kriegswaisengeld. Mit Rücksicht hierauf wird bei der vormundschaftsgerichtlichen Fürsorge für die unehelichen Kinder die Frage ihrer Ehelichkeitserklärung zu erwägen sein. Zur Erhebung eines entsprechenden Antrags nach §§ 1723 ff. B. G. B. kann namentlich dann Anlaß vorliegen, wenn der Vater schon im Felde steht und die Verehelichung mit der Mutter nicht in der nächsten Zeit zu erwarten ist. Für die nach § 1730 B. G. B. erforderliche gerichtliche Beurkundung des Rechtsgeschäfts sind gemäß § 167 F. G. G., § 1 des Ges. betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 28. Mai 1901 (R. G. Bl. 185), Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine vom 14. Januar 1915 (R. G. Bl. 18) neben den Amtsgerichten und Notaren beim Heer im Feld und bei der Marine auch die Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte zuständig. Wegen § 1733 Abs. 2 B. G. B. ist mit dem Antrag jeweils das Gesuch um Weiterleitung an die zur Erteilung der Ehelichkeitserklärung berufene Behörde zu verbinden.

Der Ministerialdirektor:

Duffner.